



**Stadt Stockach
Begründung zur Änderung
des Bebauungsplans
"Freie Waldorfschule"
Stadtteil Wahlwies**



Der bestehende Friedhof im Stadtteil Wahlwies ist derart stark belegt, daß es erforderlich ist, dringend neue Grabfelder auszuweisen. Eine Erweiterung ist nur auf Flst.Nr. 210/3 und 2151 möglich. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Freie Waldorfschule" weist das Grundstück Flst.Nr. 2151 als Parkplatzfläche aus. Flst.Nr. 210/3 ist bisher nicht überplant.

Der vorliegende Planentwurf geht nun davon aus, daß der Friedhof sowohl in südöstlicher, sowie in nordöstlicher Seite erweitert wird (Flst.Nr. 210/3 und 2151). Die Erweiterungsfläche beträgt rund 2.000 m².

Von den bestehenden Gebäuden des Pestalozzi Kinderdorfes ist ein Abstand von 25 m nach dem Bestattungsgesetz eingehalten. Dies bedingt ein Grünstreifen zwischen den Bestattungsfeldern und der Grundstücksgrenze von 15 m. Um die Einsicht in den Friedhof zwischen dem Schulhof des Pestalozzi-Kinderdorfes und den neu anzulegenden Grabfeldern möglichst zu reduzieren, ist geplant, diesen 15 m Streifen mit hochwachsenden Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen.

Gleichzeitig sieht die Planung vor, die vorhandene Friedhofsmauer im Bereich der Friedhoferweiterung zum Kinderdorf weiterzuführen, so daß hier eine Friedhofsanlage entsteht. Die Friedhofsmauer zum Pausenhof soll eine Höhe von ca. 2 m bekommen, damit in dieser Mauer künftig Nischen für Urnengräber geschaffen werden können.

Im Bereich der Nordosterweiterung läßt sich der vorgesehene 25 m Gebäudeabstand nicht einhalten. Der Gesetzgeber hat eine Ausnahme vorgesehen. Da eine Erweiterung des Friedhofs an einer anderen Stelle nicht möglich ist, vertreten wir die Auffassung, daß das öffentliche Bedürfnis geordnete Bestattungsverhältnisse zu schaffen, Vorrang haben sollte. Desweiteren liegt zwischen Baugrenze des Wohnbaugebietes die Erich-Fischer-Straße und ein Parkplatzstreifen. Der Abstand Baugrenze/Gräberfeld beträgt 20 m.

Entlang der Erschließungsstraße zum Neubaugebiet Freie Waldorfschule soll ein Parkstreifen angelegt werden. Die Planung sieht vor zwischen den Parkplätzen und dem Grabfeld eine Friedhofsmauer zu errichten, damit auch in diesem Bereich die Friedhofsanlage als geschlossene Anlage in Erscheinung tritt.

Da die Änderung des Bebauungsplanes sich nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verzichtet.